

Stand: Oktober 2019

§ 1. Allgemeines

Die Vermittlung von Entsorgungswegen in Form der Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte (Abfallmaklertätigkeit) sowie die Entsorgung von Abfällen erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sowie der Betriebsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2. Angebot und Auftragserteilung

- (1) Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und der Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH bedarf zu seiner Wirksamkeit eines Angebotes bzw. einer Entgeltvereinbarung, die mindestens der Textform (§ 126 b BGB) genügt. Der Auftraggeber kann seine auf den Vertragsschluss gerichtete Erklärung sowohl schriftlich, mündlich als auch in sonstiger Weise (z.B. durch Übergabe von abfallrechtlich relevanten Dokumenten an die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH) abgeben.
- (2) Im Rahmen der Beauftragung teilt der Auftraggeber Art, Menge und Umfang des zu entsorgenden Abfalls mit und erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.

§ 3. Abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Abfall gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren.
- (2) Es dürfen ausschließlich Abfälle zur Entsorgung übernommen bzw. durch die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH an Dritte als Maklergeschäft vermittelt werden, die in dem Abfallannahmekatalog der jeweiligen Anlage aufgeführt sind.
- (3) Im Abfall dürfen keine anderen als die in der Deklaration angegebenen Stoffe hinzugefügt oder beigemischt werden. Uns ist im zu erteilenden Auftrag über alle für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Angaben, wie Zusammensetzung des Abfallstoffes, Erzeuger des Abfallstoffes, Auftraggeber sowie Herkunftsgemeinde, Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Auftraggeber hat die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH unaufgefordert über jede Veränderung der Zusammensetzung des Abfalls zu informieren.
- (5) Die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH bzw. die jeweilige Entsorgungsanlage ist berechtigt, sich von der Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers und der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Abfalls durch eine Analyse zu überzeugen.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH überlassenen Annahmebedingungen sowie Nebenbestimmungen zu den einzelnen Entsorgungsanlagen einzuhalten.
- (7) Die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH bzw. die jeweilige Entsorgungsanlage ist berechtigt, Abfallstoffe, die von der vertragsgemäßen und zugelassenen Beschaffenheit abweichen, zurückzuweisen und die entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Verweigert der Auftraggeber die Rücknahme, ist die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH berechtigt, die Abfälle anderweitig zu entsorgen und dem Auftraggeber die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (8) Die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH ist berechtigt, in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen eines besonderen berechtigten Interesses eine Deklarationsanalytik zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- (9) Die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH ist berechtigt, von den angelieferten Abfällen eine repräsentative Probe zu ziehen und diese dem Auftraggeber als verbindliches und repräsentatives Muster zugrunde zu legen.

Stand: Oktober 2019

§ 4. Abfallrechtliche Begleitpapiere

Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit erforderlich, die behördlich vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis, Begleit-/Übernahmescheine) rechtzeitig, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen und vorzulegen. Soweit die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH den Auftraggeber bei der Erstellung von verantwortlichen Erklärungen und Nachweisen berät, befreit dies den Auftraggeber nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.

§ 5. Zurückweisung von Abfallstoffen

Die Entsorgung von Abfällen oder Vermittlung von Entsorgungswegen durch die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH kann verweigert werden, wenn

- (1) Abfallstoffe angeliefert oder überlassen werden, die gesetzlich, behördlich oder im Annahmekatalog der jeweiligen Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlage nicht zugelassen sind und/oder die von den bei Vertragsabschluss vorgelegten Unterlagen bzw. getätigten Angaben abweichen;
- (2) vertragliche oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfallstoffen nicht beachtet werden;
- (3) im Einzelfall ungünstige vorher nicht bekannte Auswirkungen für die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH bzw. die jeweilige Entsorgungsanlage bei der Entsorgung bzw. Verwertung durch die Anlieferung zu befürchten sind;
- (4) die Verwertung und Beseitigung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder Ähnlichem unzulässig oder unzumutbar wird;
- (5) der Schuldner mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist bzw. die Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist oder der Insolvenzantrag gestellt worden ist; oder
- (6) vor Anlieferung eine von uns verlangte Terminabstimmung nicht stattgefunden hat.

§ 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Anpassung der Vergütung

- (1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Soweit keine Preise schriftlich vereinbart sind, gilt für die Entsorgungsleistung die jeweils gültige Preisliste der Anlage. Bei Abrechnung nach Gewicht gilt die Differenz aus der Erstwiegung und der Zweitwiegung der geeichten Waagen der Anlagen als angelieferte Menge.
- (2) Das Entgelt ist, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, sofort fällig. Der Auftraggeber kommt mit seiner Geldleistungspflicht – ohne dass es einer Mahnung bedarf – spätestens in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (3) Befindet sich der Auftraggeber gegenüber der Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig
- (4) Es gelten die vertraglich vereinbarten Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche der Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH aufzurechnen, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstrittig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (6) Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten.
- (7) Die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH ist berechtigt, Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Stand: Oktober 2019

- (8) Treten durch veränderte Grundlagen Kostenveränderungen ein (z. B. durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren), so sind wir berechtigt, die Entgelte gemäß den Veränderungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens anzupassen.
- (9) Sollten sich die Leistungsbedingungen (wie z. B. wirtschaftliche Rahmenbedingungen) nach Auftragserteilung erheblich verändern, so kann der Vertrag entsprechend der gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

§ 7. Haftung des Auftraggebers, Haftungsfreistellung

- (1) Der Auftraggeber und dessen Beauftragter haften für alle Ansprüche der Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH als Gesamtschuldner. Dazu gehört neben der Vergütung auch die Haftung für Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zur Entsorgung zugelassenen Abfallstoffen durch Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Betriebsordnung der Entsorgungsanlagen entstehen, sowie alle Schäden, die uns oder Dritten bei der Übernahme von Abfällen entstehen und für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Weisung des Personals verursacht werden. Die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH ist von allen erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH haftet nicht für Schäden der befugten Auftraggeber und Benutzer bei der Benutzung der Entsorgungsanlagen. Dies gilt auch für Reifenschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebes entstanden sind.
- (3) Der Auftraggeber haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung oder Deklaration über die von uns zu entsorgenden Abfälle zurückzuführen sind. Im Schadensfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung der Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH.
- (4) Die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass aufgrund höherer Gewalt Leistungsstörungen auftreten. Im Rahmen dieser Ereignisse ruhen unsere Verpflichtungen. Wir werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (5) Im Übrigen haften wir nur nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall ist aber eine etwaige Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.
- (6) Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter in Erfüllungspflichten.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit in vollem Umfang und dauerhaft zu gewährleisten. Sollte eine Leistungsstörung im Rahmen eines langfristigen Vertrages länger als einen Monat dauern, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall behalten wir uns vor, die gesetzlichen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (8) Der Auftraggeber stellt die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Auftraggebers entstehen. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss des Vertrages willigt der Auftraggeber ein, dass die Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH Daten des Auftraggebers, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen.

§ 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist der Sitz der Haginvelter Entsorgungslogistik GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist St. Pölten.

Stand: Oktober 2019

- (2) Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden bzw. sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der geltungserhaltenden Reduktion diejenige Vereinbarung, die die Parteien unter Berücksichtigung des mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecks getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Eine Lücke wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche Bestimmung ausgefüllt, die dem von den Parteien bei Vertragsschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.